



INHALTSVERZEICHNIS

1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses: Bekanntmachung der Tagesordnung
2. Wahl der Jugendschöffen und Hilfsjugendschöffen der Jugendschöffengerichte beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen und den Jugendkammern des Landgerichts München II für die Schöffenperiode 2019 - 2023
3. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
4. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot

1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses: Bekanntmachung der Tagesordnung

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Mittwoch, 25.04.2018, um 14:00 Uhr**

findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen eine **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Bekanntgaben | 21/007/2018
Kenntnisnahme |
| 2. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die Schöffenperiode 2019 bis 2023 | 21/005/2018
Entscheidung |
| 3. Sachvortrag „Bildungskoordination im Amt für Kinder, Jugend und Familie“ | 21/003/2018
Kenntnisnahme |
| 4. Abschluss einer Entgeltvereinbarung für die Inanspruchnahme von Inobhutnahmeplätzen in der Einrichtung „St. Josef“ des Caritas-Zentrums | 21/002/2018
Entscheidung |
| 5. Antrag auf Erweiterung der JaS-Stelle an der Mittelschule Oberau | 21/001/2018
Entscheidung |
| 6. Sonstiges | |

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 06.04.2018

gez.
Anton Speer
Landrat

2. Wahl der Jugendschöffen und Hilfsjugendschöffen der Jugendschöffengerichte beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen und den Jugendkammern des Landgerichts München II für die Schöffenperiode 2019 - 2023

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Hilfsjugendschöffen beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen und der Jugendkammern des Landgerichts München II für die Schöffenperiode 2019 – 2023 liegt in der Zeit vom 26.04.2018 – 02.05.2018 im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Amt für Kinder, Jugend und Familie-, Gebäude C, Zimmer 124, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen täglich von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht auf. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Amtes für Kinder, Jugend und Familie mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach § 5 Abs. 2 der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 07.11.2012 (JmBl. S. 132, ber. 2013 S. 4), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25.10.2017 (JmBl. S. 217) geändert worden ist, nicht hätten aufgenommen werden sollen.

3. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Das Landratsamt Garmisch Partenkirchen hat mit Bescheid vom 10.04.2018, Az. 31-6024- T-2018-8, den Tekturbauantrag von Markus Leibrandt zur Tektur zur Errichtung weiterer Wohneinheiten auf dem Flst. Nr. 619/4, Gemarkung Ohlstadt, Wettersteinstraße, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 12.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

4. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot

Es wurde der Antrag gestellt, nachstehend aufgeführte Sparurkunde, welche zu Verlust gegangen ist, für kraftlos zu erklären:

Nr. 3405025176

Gemäß Art. 34 ff AGBGB ergeht hiermit an den Inhaber der genannten Urkunde die Aufforderung, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde anzuzeigen, widrigenfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Garmisch-Partenkirchen, den 04.04.2018

KREISSPARKASSE GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Der Vorstand
gez. Maurer
(stv. Vorstandsmitglied) gez. Fugmann
(Vorstandsmitglied)

Garmisch-Partenkirchen, 19.04.2018

Landratsamt
Anton Speer
Landrat